

Zeitschrift: Fachblatt für schweizerisches Anstaltswesen = Revue suisse des établissements hospitaliers

Herausgeber: Schweizerischer Verein für Heimerziehung und Anstaltsleitung; Schweizerischer Hilfsverband für Schwererziehbare; Verein für Schweizerisches Anstaltswesen

Band: 12 (1941)

Heft: 11

Artikel: Zielprobleme der Sondererziehung (Heilpädagogik)

Autor: Hanselmann, H.

DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-806275>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 29.10.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

FACHBLATT FÜR SCHWEIZER. ANSTALTSWESEN

REVUE SUISSE DES ETABLISSEMENTS HOSPITALIERS

Offizielles Fach-Organ folgender Verbände: - Publication officielle des Associations suivantes:

VSA, **Verein für Schweizerisches Anstaltswesen (gegründet 1844)**

SHVS, **Schweizerischer Hilfsverband für Schwererziehbare**

SZB, **Schweizerischer Zentralverein für das Blindenwesen**

VAZ, **Vereinigung der Anstaltsvorsteher des Kts. Zürich**

Redaktion: **Emil Gossauer**, Regensdorferstr. 115, Zürich 10 - Höngg, Tel. 67584

Mitarbeiter: SHVS: Dr. P. Moor, Graserweg 713, Meilen; SZB: H. Habicht, Sekretär der Zentralstelle des SZB, St. Leonhardstr. 32, St. Gallen; VAZ: G. Fausch, Vorsteher, Pestalozzistiftung Schlieren

Techn. Teil: Franz F. Otth, Zürich 8, Enzenbühlstr. 66, Tel. 43442

Verlag: **Franz F. Otth**, Zürich 8, Enzenbühlstrasse 66, Telephon 43442, Postcheckkonto VIII 19593; Mitteilungen betr. Inserate, Abonnements, Anstaltsnachrichten, Neue Projekte, Adressänderungen, sowie alle Zahlungen an den Verlag. Abonnement pro Jahr/par an: Fr. 6.—, Ausland Fr. 10.—

Zürich, November 1941 - No. 11 - Laufende No. 117 - 12. Jahrgang - Erscheint monatlich - Revue mensuelle

Zielprobleme der Sondererziehung (Heilpädagogik)

Eigener Versuch von Prof. Dr. H. Hanselmann *)

Während in der sogenannten Normalpädagogik die Frage nach dem Ziel von sozusagen allen Autoren mehr oder weniger eingehend erörtert wird, finden wir in der Sondererziehung zunächst eine Gruppe von Autoren, bei welchen eine merkwürdige Zurückhaltung, sowohl in der Stellung der Frage als auch im Versuch, darauf Antwort zu finden, zutage tritt. Wir vermuten, daß der Grund für diese Schüchternheit nicht nur in der Schwierigkeit der Zielfassung an und für sich liegt, sondern daß es weitgehend auch am Mangel gefehlt hat, die in der Sondererziehung notwendige Beschränkung der Ziele sich selbst und vor allem der Öffentlichkeit einzugestehen. Die Tatsache, daß der Name Heilpädagogik sich so lange halten können, trotzdem er, wie wir nachzuweisen versuchten, viel zu große, unmögliche und darum irrige Hoffnungen weckt, nämlich die, als könnten alle Schützlinge der Heilpädagogik „geheilt“ und „erzogen“ werden, läßt sich zum Teil erklären aus der gewiß nicht immer bewußten und absichtlichen Tendenz, sich zu verhüllen, und lieber zu schweigen, als eine für den Erzieher und die Gesellschaft bittere Tatsache klar auszusprechen.

Zum andern Teil aber handelt es sich, wie aus den Formulierungen eindeutig hervorgeht, um eine maßlose Ueberspannung des Arbeits- und Helferwillens, der zu der tatsächlich unerfüllbaren Ueberspannung des Zieles für solches Tun führt und wähnt, heil und „normal“ machen zu können.

Eine dritte Gruppe von Autoren bringt allerdings die unbestimmte Reservatio an: „bestmöglich“, „nach Möglichkeit“, „denkbar größte Annäherung an die Normalität“ usw.

Am weitesten und voll bewußt geht entschieden

*) Autor. Abdruck aus dem Buch: Grundlinien zu einer Theorie der Sondererziehung (Heilpädagogik) von Prof. H. Hanselmann, Rotapfel-Verlag Erlenbach (Zch.), 260 S., geh. Fr. 12.50, Lw. Fr. 14.50.

Bopp, wenn er sagt: „daß wir grundsätzlich für den Heilzögling dasselbe Erziehungsziel aufstellen wie für den Normalzögling“.

Das Ziel der Erziehung für das voll entwicklungsfähige Kind wird sehr verschieden formuliert. Wir verweisen auf die Ausführungen im zweiten Kapitel und wiederholen zusammenfassend das Folgende: Vielleicht lassen sich aber doch alle diese Zielsetzungen ordnen in zwei Gruppen: Unter die erste gehören alle jene Zielsetzungen, in denen betont wird die Uebermittlung von Kenntnissen und die Vermittlung von Fertigkeiten, hauptsächlich zum Zwecke der An- und Einpassung des Kindes und Jugendlichen an und in die zur Zeit gegebene Gemeinschaft.

Die Zielsetzungen der zweiten Gruppe sind insofern weiter gestellt, als man nicht nur zur Anpassung an die gegebene Gemeinschaft und zur Genußfähigkeit von Zivilisations- und Kulturgütern erziehen will, sondern dem Zögling auch die Aufgabe stellt, künftighin selbst zur Mehrung und Förderung und, wenn es sein muß, sogar zur Bekämpfung und Ersetzung gegenwärtiger Zivilisations- und Kulturgüter beizutragen.

Wir selbst haben versucht, die Erziehungsaufgabe am vollentwicklungsfähigen Kinde folgendermaßen zu umschreiben: Reifmachen zum immerwachen Streben in der Selbsterziehung. Hierauf müssen wir nun nochmals etwas näher eingehen, weil damit unser Versuch, das Zielproblem der Spezialerziehung zu lösen, vorbereitet wird.

Als Grundproblem der Selbsterziehung des Erwachsenen betrachten wir die nimmermüde Auseinandersetzung „Ich und Du“, des selbstbewußten Individuums mit der Gesellschaft, wobei das immanente Ziel dieses Kampfes „Ich und Du“ sein muß, die ständige Bereitschaft zum Opfer am Ich und die einsichtig freiwillige Ichbeschränkung. Diese Opferbereitschaft ist aber keineswegs etwa nur Anpassung und Unterordnung,

sondern überall dort, wo die menschliche Gesellschaftsform einzelne oder Gruppen mißbraucht und vergewaltigt, ist diese Opferbereitschaft auch Auflehnung und Angriff, welch beides bis zur Selbstaufopferung führen kann.

Wir glauben dabei nicht, daß das, was auf Heinrich Pestalozzis Grabstein steht: „Alles für andere, für sich nichts!“ die Losung aller Menschen sein kann in der Auseinandersetzung „Ich und Du“. Wenn es Pestalozzi wirklich gelungen ist, sein Leben und seine Arbeit dieser Losung gemäß zu gestalten, so würden wir es als eine besondere und ausnahmsweise nur ihm zukommende Mission betrachten, nicht aber als Richtschnur für jedermann. Richtschnur für jedermann kann nur sein die immerwährende Bekämpfung der gesellschaftsfeindlichen und gemeinschaftshindernden Ichtendenzen bei sich selbst.

Die Entscheidung der Frage, wieviel ich für mich beanspruchen darf und wieviel ich für andere und wegen den andern durch freiwilligen Verzicht auf Ich-Befriedigung und Ich-Ausweitung opfern soll, ist die individuelle Aufgabe des reifen Menschen. Die Frage, welcher Instanz er für seine in dieser Richtung getroffenen Entscheidungen verantwortlich sei, ist freilich damit erst gestellt und noch nicht beantwortet. Es ist eine der Kernfragen des Lebens überhaupt: In wessen Namen und Auftrag bin ich ein Opfernder? Auf die Erörterung können wir hier nicht näher eingehen. Doch möchten wir nicht den Verdacht aufkommen lassen, daß wir ausweichen. Wir wollen deshalb ausdrücklich das für uns persönlich geltende Schlußergebnis solcher langwieriger Erörterung bekanntgeben, nämlich, daß nach unserer Auffassung menschliche Instanzen (Gesellschaft, Staat, Behörden) im besten Falle Vorinstanzen für die Verantwortlichkeit des einzelnen, niemals aber endgültige sein können. Es gibt nur eine endgültige und absolute Instanz für den wahrhaft freien Menschen: Gott in seiner Offenbarung.

Das Ziel aller Bestrebungen der Sondererziehung muß nun im Vergleich zum Ziel für das vollentwicklungsfähige Kind nach allem Vorgegangenen prinzipielle Beschränkungen erfahren. Grundsätzlich kann das Ziel nicht sein „Reifmachen zum Streben in der Selbsterziehung“, da wenigstens bei den ersten drei Gruppen, den Mindersinnigen, bei den Geistesschwachen und endlich bei den auf Grund von neuropathischer oder psychopathischer Konstitution schwererziehbar Gewordenen, eine wichtige Voraussetzung fehlt, nämlich die körperlich-seelisch-geistige Vollentwicklungsfähigkeit. Im vierten Arbeitsgebiet der Sondererziehung, bei den ausschließlich Umweltgeschädigten dagegen, sind theoretisch alle Voraussetzungen erfüllt, das gleiche Erziehungsziel wie bei den Vollentwicklungsfähigen zu stellen.

Das überaus Schmerzliche und Tragische in der Arbeit des Sondererziehers liegt gerade darin, daß eben jenes Reifmachen und das damit verbundene Loslassen und Selbständigwerdenlassen lebenslänglich nicht möglich ist, auch nicht in

den Fällen der „leichten Grade“ echter Entwicklungshemmung. Denn alle echte, das heißt anlagemäßig verursachte Entwicklungshemmung macht den betroffenen Menschen unselbständig; er kann nie ganz reif für die Selbsterziehung werden.

So werden wir das Ziel der Spezialerziehung so formulieren müssen: Bestmögliche, dem individuell vorliegenden Grad und der Sonderform der Entwicklungshemmung angepaßte Förderung in der Richtung auf das für vollentwicklungsfähige Kind aufgestellte Erziehungsziel hin, jedoch mit dem klaren Wissen, daß einmal auf diesem Erziehungswege stillgestanden, dieser Weg verlassen und ein neuer Weg, der der lebenslänglichen Fürsorge, angetreten und mit dem Entwicklungsgehemmten zusammen begangen werden muß, solange er lebt.

Dem Sondererzieher kommt es zu, in jedem einzelnen Fall zu entscheiden, an welchem Punkt auf dem Wege zum allgemeinen Erziehungsziel Halt gemacht werden muß, um, im vollen Bewußtsein der persönlichen Verantwortlichkeit für die Maßnahme und damit für die fernere individuelle und soziale Lebensgestaltung des einzelnen Entwicklungsgehemmten, die erzieherischen Bemühungen konsequent umzuwandeln in fürsorgische, also in Aufsicht, Pflege, Zwang.

Der Sondererzieher ist in diese schwere Aufgabe direkt und unausweichbar hineingestellt und damit im Verhältnis zum Erzieher der vollentwicklungsfähigen Kinder sehr schwer belastet. Denn obwohl ja auch beim vollentwicklungsfähigen Kind und Jugendlichen die Entscheidung in der Frage, wann er seinen Schützling aus der Fremderziehung entlassen und für die Selbsterziehung völlig frei geben kann, letzten Endes der persönlichen Entscheidung des Erziehers anheimgestellt wäre, hat er eben viel eher als der Sondererzieher die Möglichkeit, solche Entscheidungen hinauszuschieben oder sie ganz auf andere Instanzen abzuladen. Namentlich der öffentlich angestellte Berufserzieher, der Lehrer, kann sich damit begnügen, einer ihm vom Auftraggeber gestellten Aufgabe, mit den ihm von ihm zur Verfügung gestellten Mitteln und in der ihm zur Verfügung gestellten Zeit obzuliegen und der Entscheidung und Verantwortung dafür, ob das Erziehungsziel im Einzelfall erreicht sei oder nicht, auszuweichen. Mit dem Hinweis, daß sein Zögling ein bestimmtes Schulziel erreicht und die Schulpflicht erfüllt habe, kann der Erzieher des vollentwicklungsfähigen Kindes sich völlig entlasten. In der gleichen, gefährlich bequemen Situation befindet er sich ja übrigens auch betreffend die Festsetzung des Erziehungszieles; auch hier kann er sich lange hinter dem Auftraggeber, dem Staat, der Gemeinde, der Öffentlichkeit verschansen. Der Lehrer aber, der seine Aufgabe voll und ernst als Volkserzieher erfaßt und die Konsequenzen übersieht, wird sich darüber klar, daß er im Grunde und letzten Endes nicht ausweichen darf und persönlich verantwortlich sein wollen muß. Freilich, ihm wie dem Bequemen bleibt der Trost: Der vollentwicklungsfähige junge Mensch kann das Ziel der Erziehung — theo-

retisch — noch erreichen auch ohne Erzieher, ohne Fremdhilfe; er kann noch, eventuell durch Schaden, selbst „klug“ werden. —

In vielen Beziehungen wären die Eltern des vollentwicklungsfähigen Kindes und Jugendlichen noch viel weniger als der Berufserzieher berechtigt, auszuweichen; daß auch sie es leider so häufig tun, ist eine im Hinblick auf Pestalozzis Leben und Wirken bemühende Tatsache, speziell in einer Demokratie. Denn eine Demokratie kann nur dann zu einer vollen Entwicklung kommen, wenn alle Demokraten „Aristokraten“ der Gesinnung geworden sind. Die Freiheit des einzelnen wird ja nur dann sinnvoll, wenn er sie nicht aufbaut als ein Freisein von Entscheidungen, sondern im Gegenteil ein Freisein und damit auch ein Verantwortungsein für Selbstentscheidungen. In diesem Zusammenhang wird uns vor allem auch deutlich, in welchem Umfang und Ausmaß heute die Institutionen der Familie und der Elternschaft ihren göttlichen Sinn eingebüßt haben und die „Wohnstubenkraft“ verloren gegangen ist, nachdem Ehe und Familie zufolge unserer Zivilisation und der Entartung der Technik und der Politik immer mehr zu einer Wohnungsraum-, Möbel- und Eßgemeinschaft herabgesunken ist.

In der Sondererziehung muß, wieder anders gesagt, das Ziel sein, in jedem Einzelfall dem Zögling die Möglichkeit zur Erreichung des ihm angemessenen Lebensgenusses zu gewährleisten und für deren Realisierung zu sorgen, verbunden mit der konsequenten Forderung an den Zögling und mit der konsequenten Sorge zu ihrer Realisierung, daß er die ihm angemessene maximale Arbeit und Anpassung an die Gesellschaft leiste.

Was wir wesentlich damit sagen wollen, ist folgendes: Der Sonderzögling kann nicht im Sinne des vollentwicklungsfähigen jungen Menschen selbständig und selbstverantwortlich gemacht werden, sondern während der Erziehungszeit müssen der Sondererzieher und später lebenslanglich ein fürsorgender Mitmensch alles das für ihn tun, was er nicht selbst tun kann und doch tun sollte. Dieses „für“ kommt am besten zum Ausdruck im Vollsinn des gebräuchlichen Wortes „Vormund“ und in der ungebräuchlichen, aber sinngemäß auszuweitenden Formulierung „Vorhand“ und „Vorfuß“. Wir wollen damit auch sagen, daß eine gesetzliche Bevormundung, mindestens im Zeitpunkt der Erreichung der Volljährigkeit, in der Regel erfolgen soll.

Wir haben damit auch gezeigt, daß wir jene Zielformulierung nicht anerkennen können, die entweder nur dem individuellen Lebensgenuß, oder aber nur die möglichst große Annäherung an die „soziale Brauchbarkeit“ oder gar die bloße, den Lebensgenuß des Individuums unberücksichtigt lassende, also rücksichtslose Auswertung der Kräfte Reste des Entwicklungsgehemmten beabsichtigen. Gerade in der letzten Zeit sind Begründungen der Notwendigkeit einer Sondererziehung sehr laut bekanntgegeben worden, welche einzig die Ausnützung des sogenannten Anormalen für die Interessen der Gesellschaft, des Staates, brutal fordern. Das entwicklungsgehemmte Kind und der nicht voll entwickelte Erwachsene sind, in

dieser Haltung und Gesinnung, also gerade so viel wert, als sie der Gesellschaft resp. den Gestaltern und Führern solcher Gesellschaft nützlich sind. Damit aber wird menschliches Leben und Sein gewertet nach Gesichtspunkten, wie sie für die Tierzucht — schlimmstenfalls — gelten. Wir begegnen hier wieder der weitschichtigen Frage der Wertung und verweisen auf die entsprechenden Ausführungen über die Begriffe normal-anormal, gesund-krank und auf diejenigen über die ethischen Grundlagen der Sondererziehung.

Allgemein läßt sich nur sagen, daß das Ziel der Erziehung, wie es für das vollentwicklungsfähige Kind aufgestellt wurde, für das entwicklungsgehemmte Kind niemals erreichbar ist und darum niemals Geltung haben kann. Wir müssen dies in aller Schärfe herausheben, weil wir in andern Ansätzen zu einer Theorie der Sondererziehung immer wieder der Auffassung begegnen, als ließe sich das sogenannte anormale Kind, wenn nicht heute schon, so doch vielleicht später einmal, ganz oder doch „fast ganz normal“ machen, auf Behandlungswegen und mit Behandlungsmitteln, die zwar erst noch zu finden seien. Besondere Beachtung verdient die Bemerkung von v. Toths: „Das heilpädagogische Denken wird noch besonders durch den Umstand charakterisiert, daß es ständig auf ein Annähern an den normalen Wert ausgeht und niemals etwa eine Sonderkaste der Minderwertigen zu erreichen wünscht. Wenn eine solche sich dennoch herausbilden sollte, so wird dies nur als ein unvermeidliches Uebel angenommen.“

Wir bedauern, daß wir nicht in der Lage sind, die völlige Treffsicherheit der Uebersetzung des Passus nachzukontrollieren; wir müssen vermuten, daß sie nicht voll zum Ausdruck bringt, was dieser hochgesinnte Förderer und Leiter der ungarischen „Heilpädagogischen Hochschule“ sagen möchte. So genommen, wie die Aeüßerung vorliegt, können wir v. Toth jedoch auch voll und ganz zustimmen. Wir sind aber davon überzeugt, daß es sich bei den Klassifikationen der Menschen in Minder-, Durchschnitts-, Hoch- und Ueberwertige immer nur um nie vermeidbare, aber um zeitgeistgebundene und darum sehr wandelbare Wertungen von Menschen durch Menschen handelt. Wir haben mehrfach angedeutet, daß wir sie nicht ernst nehmen können, sondern wegen ihrer relativen Geltung mit einwändiger Heiterkeit hinnehmen, selbst wenn wir selbst klassifiziert werden — irgendwie.

Für uns gibt es nur eine einzige absolute Klassifikation von Menschen, nämlich die der Gotteskindschaft, die also alle Menschen gleichstellt — vor Gott. Dem widerspricht auch nicht die besondere Seligpreisung derer, die „geistig arm“ sind; ihr Sinn wird vielleicht deutlicher durch das andere Bibelwort: „Meine Kraft ist in den Schwachen mächtig.“ —

Wir weichen nur in der Hinsicht von v. Toths Auffassung ab, daß wir uns nicht verleiten lassen möchten, wegen der Tendenz der Menschen zu wertmäßigen Klassifikationen der Menschen von wissenschaftlich nahegelegten, ja, verpflichtenden

Erkenntnissen abzugehen, um die „Ehre“ unserer Schützlinge vor jenen Tendenzen zu retten.

Wir müssen ferner sehr bestimmt vermuten und hier ausdrücklich darauf hinweisen, daß man sich in der Propaganda für die Sondererziehungsarbeit, namentlich auch bei der gewiß schwierigen Mittelbeschaffung für dieselbe, immer wieder hat verleiten lassen, Erfolgsversprechungen zu machen, die, besonders bei den Eltern, aber auch in der Öffentlichkeit die Hoffnung aufkommen ließen und lassen, als vermöchte die „Heil“-pädagogik zu heilen im Sinne einer restlosen Beseitigung nicht nur der Symptome, sondern auch der Ursachen der Entwicklungsstörung. Damit aber schadet man dem Ansehen der Spezialerziehung und vor allem, man fügt dem entwicklungsgehemmten Kinde und Jugendlichen durch solche, oft bewußte, meist aber auf Wunschbildern beruhenden und leider anscheinend durch keine Erfahrung korrigierbaren Täuschungen und Selbsttäuschungen viel Leid zu, und gefährdet in hohem Maße auch das, was bei anderer Zielstellung an Besserung tatsächlich zu erreichen wäre.

Positiv gewendet läßt sich sagen, daß das Ziel der Erziehung, wie es für das vollentwicklungsfähige Kind Geltung hat, höchstens die Richtung angeben soll, aber auch nicht mehr als die Richtung angeben kann für einen Weg, den wir mit dem entwicklungsgehemmten Kinde nie bis zu seinem Ende zurücklegen können. Das Entwicklungsgehemmte einerseits hat Anspruch auf den ihm möglichen adäquaten und menschenwürdigen Lebensgenuß. Ebenso gewiß hat andererseits die „Welt“, das heißt die menschliche Gesellschaft den berechtigten Anspruch auf adäquate Arbeitsleistung und menschenwürdige Lebensführung des entwicklungsgehemmten Kindes, Jugendlichen und Erwachsenen.

Die Festsetzung von Art und Grad des Genussesanspruches des entwicklungsgehemmten Individuums einerseits, andererseits diejenige der Art und des Grades der Leistungsforderung der Gesellschaft, muß von Fall zu Fall erfolgen; beides kann als Maß nie generell sein.

Wir möchten noch darauf ausdrücklich zurückkommen, daß der Sondererzieher nicht selten in den schweren Konflikt kommt, die wohlverstandenen Interessen seiner Schützlinge gegenüber Eltern, Behörden und der Öffentlichkeit vertreten zu müssen gerade dann, wenn diese Instanzen ihn zu andern Entscheidungen verleiten oder zwingen wollen. Eine solche Kollision der Pflichten kann sich bis zur Tragik verdichten, äußerlich gekennzeichnet durch Entlassenwerden von einer Stelle, oder durch den mutigen freiwilligen Verzicht auf eine solche.

Grundsätzlich müssen wir, im Hinblick auf die Zielfrage, auch nochmals all jenen Auffassungen auf das schärfste entgegentreten, die das entwicklungsgehemmte Kind und den entwicklungsgehemmten Erwachsenen materiell oder geistig als Ausbeutungsobjekt betrachten. Die Notwendigkeit sondererzieherischer Arbeit läßt sich nie, so wie es geschehen ist und in neuester Zeit mit besonderm Nachdruck wieder geschieht, begründen mit der Feststellung, daß in einem Staate auch Dreiviertels-, halbe und Viertelskräfte nützlich seien. Ebenso bestimmt aber ist es verwerflich, die Entwicklungsgehemmten für kirchliche oder weltanschauliche Zwecke propagandistisch zu gebrauchen, sie als Mittel zum Zweck der Mit-leidererweckung und -steigerung oder gar als Anschauungsmaterial für Gottes- und Teufelsbeweise zu mißbrauchen. Gott hat solche wohlgemeinte „Nachhilfe“ für seinen Existenz- und Wirksamkeitsbeweis nicht nötig.

In letzter Zeit wurde sogar auch davon gesprochen, daß entwicklungsgehemmte Menschen für wissenschaftliche, namentlich für medizinische Forschungszwecke verwendbar und darum „lebenswert“ und „nützlich“ seien. Man stellt sich dabei die Anormalen als eine Art „Versuchskaninchen“ vor, an denen gerade die besonders lebensgefährliche Ausprobierung neuer medikamentöser und chirurgischer Behandlungswege vorgenommen werden könnte. Wir müssen solche Extravaganzen modernen „Geistes“ leider deshalb erwähnen und ihnen entgegentreten, weil sie merkwürdigerweise immer ein gewisses Echo in der Öffentlichkeit haben, mindestens aber indirekt dazu beitragen, daß sich die Begriffe von Menschenwürde und Menschenrecht verwirren.

Nun stellt sich uns, unter Würdigung der vorausgegangenen Erörterungen, die Aufgabe, eine lehrsatzmäßige Formulierung des Erziehungszieles der Sondererziehung zu finden:

Die Sondererziehung hat zum Ziel, mit besonders Mitteln und auf besondern Wegen das entwicklungsgehemmte Kind zu dem ihm angemessenen Lebensgenuß vorzubereiten und es zugleich für die ihm angemessenen Leistungen in der Erwerbsarbeit und im Zusammenleben mit andern Menschen zu befähigen; die Entscheidung über den Zeitpunkt, da diese erzieherisch eingestellte Führung abgebrochen und abgelöst werden muß durch eine lebenslanglich planmäßig nachgehende Fürsorge, ist von Fall zu Fall, gestützt auf ein Gutachten der Arbeitsgemeinschaft zwischen Nervenarzt und Spezialerzieher, von der Vormundschaftsbehörde festzulegen; dieser Beschluß richtet sich grundsätzlich nicht darnach, ob die für das vollentwicklungsfähige Kind festgelegte Schulpflichtzeit unter- oder überschritten sei.

Rapport complémentaire sur le contrôle des lessivages à la buanderie de l'EN

Notre pays étant tributaire de l'étranger en ce qui concerne les matières premières (graisses et huiles) destinées à l'alimentation des fabriques de savon et de lessives, la plus stricte économie

s'impose chaque fois que l'on consomme du savon pour la lessive familiale, le nettoyage en blanchisserie ou dans l'industrie. Par la presse et la radio, les milieux responsables attirent l'attention